

Förderleitlinien

der Johannes Hübner Stiftung (JHS)

in der Fassung November 2017

Vorbemerkung:

Die folgenden Leitlinien dienen der Systematisierung der Fördertätigkeit der Johannes Hübner Stiftung. Sie haben sich im Rahmen der Stiftungssatzung zu bewegen und den dort festgehaltenen Willen der Stifterin Frau Olga A. Riedl-Hübner sowie die steuerrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Diese Leitlinien geben den jeweiligen aktuellen Stand wieder und können jederzeit auf Anregung von Vorstand oder Beirat der JHS verändert und weiterentwickelt werden. Der Beirat muss in jedem Fall zustimmen.

A. Vorgaben der Stiftungssatzung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung und Forschung auf naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet an Deutschen Hochschulen.
2. Die Förderung wird im Allgemeinen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und/oder Sachaufwendungen in Forschungsprojekten gewährt. Die Ergebnisse der Projekte können sowohl in einer geistigen Leistung als auch in einer vergegenständlichten Leistung bestehen.
3. Gefördert werden auch Studierende der Hochschulen durch Vergabe von Stipendien.

B. Förderinstrumente

1. Förderung von Projekten

Die Stiftung fördert vornehmlich Forschungsprojekte an Deutschen Hochschulen in Form von Personal- und Sachmitteln, insbesondere für wissenschaftliche Mitarbeiter und technische Ausrüstung. Die Forschungsprojekte können sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung zuzuordnen sein (vgl. C1 – C3). Die Projektverantwortlichen verpflichten sich, die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Förderprojekten in geeigneten Foren zu veröffentlichen.

2. Stipendien

Bevorzugt werden Promotionsstipendien innerhalb förderungswürdiger Forschungsprojekte. Die Stiftung vergibt daneben auch Stipendien für Studierende. Durch Stipendien sollen nur Stipendiatinnen und Stipendiaten gefördert werden, die einer Unterstützung tatsächlich bedürfen. Die Bedürftigkeit soll durch eine ausführliche Empfehlung glaubhaft gemacht werden. Die Möglichkeit der Unterstützung ausländischer Studierender ist hierbei eingeschlossen. Bei der Entscheidung zwischen gleichermaßen förderungswürdigen Studierenden entscheiden die bisherigen Studienleistungen.

3. Sonstiges

Einen Teil der Mittel kann die Stiftung auch dazu verwenden, Förderpreise für besondere Forschungsleistungen auszuschreiben und zu vergeben oder wissenschaftliche Veranstaltungen zu unterstützen.

C. Bewertung von Projekten und Entscheidung

1. Fachliche Prioritäten:

Gefördert werden Projekte aus natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen. Die Forschungsthemen können sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung zuzuordnen sein.

2. Fachnahe Kriterien:

Bei Anträgen, die keiner Prioritätsgruppe zuzuordnen sind, ist dennoch eine Förderung möglich, wenn folgende Kriterien dafür sprechen:

- aktueller Forschungsbedarf
- enger Bezug zu laufenden Projekten
- allgemeine Nützlichkeit
- Relevanz der angestrebten Projektergebnisse für den technischen Fortschritt
- Auswirkung auf die Ausbildung in technischen Studiengängen
- projektbezogene Besonderheiten

3. Finanzierungs- und Gesellschaftliche Kriterien:

Neben den fachlichen Kriterien der Punkte 1 und 2 können für die Gewährung von Fördermitteln auch folgende Kriterien positiv herangezogen werden:

- Anschubfinanzierung zur Ermöglichung des Zugangs zu größeren Förderprogrammen,
- Überbrückung von Zeiten des Finanzbedarfs bis zu einer anderweitig geförderten Projektphase (die von der JHS zu fördernde Phase muss klar definierbar sein),

Die Stiftung behält sich vor, Projekte aus ethischen Gründen abzulehnen.

4. Vergabeentscheidung

Das in der Stiftungssatzung verankerte Initiativrecht des Vorstands sowie die Vergabekompetenz des Beirats hat ein Zusammenwirken der Stiftungsorgane in Fragen der Mittelverwendung zur Folge. Über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen dieser Leitlinien entscheiden daher Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand im gegenseitigen Einvernehmen. Die Vergabeentscheidungen werden durch den Vorstand vorbereitet und umgesetzt.

Der Stiftungsbeirat ermächtigt den Stiftungsvorstand, Förderzusagen bis zu einem Volumen von 6.000 € und einer Gesamtsumme von jährlich maximal 10.000 € in eigener Verantwortung zu treffen.

D. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antragsberechtigte/Geförderte Institutionen

Antragsberechtigt sind deutsche, insbesondere hessische Hochschulen und deren Einrichtungen, repräsentiert durch autorisierte Personen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Einzelpersonen, die nachweislich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind bzw. wissenschaftlich tätig sind oder in engem Maße an einem Projekt oder einer Promotion mit einer deutschen Hochschule zusammenarbeiten.

2. Anforderungen an Anträge

Anträge müssen deutschsprachig in schriftlicher Form eingereicht werden, den Bereichen Naturwissenschaft und Technik zugeordnet werden können und Aussagen zu folgenden Punkte enthalten:

- Stand der Technik und Projektbegründung
- Darstellung der Gemeinnützigkeit
- ggf. Einordnung des Förderansinnens in einen Gesamtprojektplan, Nennung von Kooperationen, Projektpartnern
- geplante Projektschritte mit Darstellung des Gesamtprojektverlaufes
- angestrebte/s Ergebnis/se
- mögliche Nutzung bzw. Anwendungsbereiche
- Zeit- und Kostenplan über maximal 3 Jahre
- Erfolgskontrollen-Konzept

Die wesentlichen Schritte des Projekts sowie die angestrebten Ergebnisse sind in Form einer **Powerpointpräsentation** vereinfacht selbsterklärend darzustellen.

3. Prozedere

Förder- und Stipendienanträge können jederzeit eingereicht werden. Innerhalb von 6 Wochen erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung mit Angaben zum voraussichtlichen weiteren Ablauf des Verfahrens.

Vor Förderentscheidung ist die Stiftung berechtigt, zusätzliche Erläuterungen (mündlich und/oder schriftlich) von den Antragstellern anzufordern. Mit der Bewilligungsentscheidung behält sich die Stiftung das Recht vor, eine ev. externe wissenschaftliche oder fachliche Bewertungsunterstützung für die Stiftungsorgane hinzuzuziehen.

Die Stiftung ist in der Vergabe und Entscheidung von Förderungen frei. Ablehnende Bescheide müssen nicht begründet werden.

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Förderung noch auf Folgeförderung.

4. Bewilligung und Berichtswesen

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragssteller eine Einverständniserklärung, die er zu unterzeichnen hat. Erst mit Rücksendung und Eingang kann die Förderung starten und eine Fördermittelauszahlung erfolgen.

4.1 Projektbegleitendes Berichtswesen

Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten sind kurze halbjährliche Berichte mit mindestens folgenden obligatorischen Gliederungspunkten zu erstellen:

- Durchgeführte Projektschritte
- Zwischenergebnisse
- Abweichungen und Änderungen im Vergleich zum Projektplan
- Angaben zur Verwendung der Fördermittel

Als Deckblatt für alle Berichte ist die entsprechende Vorlage ist zu verwenden.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse müssen – soweit sie das Stipendium betreffen – der Johannes Hübner Stiftung mitgeteilt werden.

Nach Bewilligung und vor Zahlung der ersten Förderrate verpflichten sich die Projektnehmer neben der unterzeichneten Einverständniserklärung:

- zur Ausstellung einer Spenden- / Zuwendungsbescheinigung unmittelbar nach erfolgter Zahlung einer jeden Rate und
- zur Berichtserstattung im obigen Sinne.

Die JHS macht weitere Zahlungen von der Erfüllung dieser Pflichten abhängig. Sie behält sich darüber hinaus vor, bereits gezahlte Förderbeträge ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die mit der Förderung übernommenen und in diesem Abschnitt 4 genannten Pflichten einschließlich der Erstellung des Abschlussberichtes nicht zeitnah erfüllt werden.

4.2 Abschlussbericht

Am Ende des Förderprojektes ist ein angemessener und aussagefähiger Abschlussbericht einzureichen. Dieser Bericht soll sich auf das gesamte Projekt beziehen und ebenfalls die oben genannten Gliederungspunkte enthalten. Die wesentlichen Schritte, Ergebnisse, Änderungen bzw. Abweichungen sind in Form einer Powerpointpräsentation vereinfacht selbsterklärend darzustellen.

4.3 Präsentationen

Bei umfangreicheren Projekten sind die Projektverantwortlichen verpflichtet, auf Anforderung durch die Stiftung auch im Rahmen der Beiratssitzungen den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeit zu präsentieren.

5. Veröffentlichungen

Die Projektverantwortlichen verpflichten sich, die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Förderprojekten in geeigneten Foren zu veröffentlichen. Dabei ist auf die Förderung durch die JHS hinzuweisen. Für die inhaltliche Gestaltung der Veröffentlichung ist der Autor/sind die Autoren verantwortlich. Die zu veröffentlichenden Inhalte sollten den Fördergrundsätzen der Johannes Hübner Stiftung und den allgemeingültigen Standards für wissenschaftliche Veröffentlichungen genügen. In Zweifelsfällen ist die Genehmigung der JHS einzuholen.

6. Rechte

Der Umgang mit und die Verwertung von Patenten und Lizenzen, die eventuell aus einem von der Stiftung geförderten Projekt erwachsen, kann in einer gesonderten gemeinsamen Vereinbarung geregelt werden.

Anmerkung:

Sollten anderweitige Verpflichtungen in der Einverständniserklärung vereinbart worden sein, so gelten die jeweiligen Vereinbarungen in dieser Erklärung.

Giessen, im November 2017

Dipl.-Ing. Dieter Wulkow
- Vorstand Projekte –

Johannes Hübner Stiftung Giessen
Stiftung des Bürgerlichen Rechts
Siemensstrasse 7
35394 Giessen